

Zusätze und Abänderungen in den Statuten des Ordens des „goldenen Vliesses.“

Theils von Philipp dem Guten, dem ersten Gründer dieses Ordens, theils von seinen Nachfolgern, den Obersten, nach Massgabe der Zeit und Verschiedenheit der Dinge, und nach Beschluss und Meinung der Brüder-Genossen.

Cap. 1.

Herzog Philipp der Gute, Stifter und Urheber dieses Ordens, hat in der Versammlung, die er zu Haag in Holland gehalten, im Monat Mai, dem Jahre des Herrn 1456, zu dem 43. Capitel der Statuten, nach Beschluss der Brüder, den Zusatz gemacht und bestimmt, dass, so oft zur Zeit der Beratungen selbst die gewisse Nachricht von dem Tode irgend eines der Brüder eingegangen sei, sogleich in diesen Versammlungen selbst ein Anderer gewählt werde.

Cap. 2.

Der durchlauchtigste und mächtigste Fürst Carl, Herzog von Burgund, mit dem Zunamen der Gerechte, einziger Sohn und Erbe Philipp des Guten, des Stifters dieses Ordens, und nach diesem der Oberste des Ordens, hat, mit Uebereinstimmung der Brüder, das 22. Capitel der Statuten abgeändert, und gewollt, dass ihm, und nachgehends den andern Obersten dieses Ordens frei stehe, zu jeder beliebigen Zwischenzeit, wie auch zu jeder Jahreszeit Versammlungen zu halten. Was von ihm sowohl, als von seinen Nachkommen beachtet worden ist.

Cap. 3.

Derselbe Herzog Carl hat in der Versammlung, welche er im Jahre 1473 in der hannonischen Stadt Valenciennes feierte, um die Würde dieses Ordens mit einer gewissen Pracht und Glanz zu umgeben und berühmter zu machen, diejenigen Capitel der Statuten abgeändert, welche von den Mänteln und der Kleidung handeln, nämlich 25, 26, 27, 28. Denn er wollte, dass die purpurfarbigen Mäntel selbst und Kopfbedeckungen, welche zu jener Zeit aus Wolle und mit Pelz gefüttert waren, nachmals ganz von scharlachrother Seide und von weisser Seide zweifach zusammengelegt würden, mit einem ähnlichen Besatze, wie vorher, zwar umgeben; auch wollte er, sollten die Tunicae oder Unterkleider auf gleiche Weise ganz aus scharlachrother Seide bestehen. Und er befahl, dass auch die vier Beamten des Ordens sich derselben bedienen möchten, nicht weniger, als die Brüder-Ritter selbst; nur verbot er, dass die Mäntel Jener einen gestickten Besatz haben sollten. Und zwar bestimmte er dies über die

zwei ersten Tage der Versammlungen. Am dritten Tage aber, da zu Ehren der göttlichen Jungfrau Mutter Gottesdienst gehalten wird, wollte er, dass Alle mit weissen Tatar- (Türken-) kleidern, von der Art gewebter Seide, welche man gewöhnlich Damast nennt, bekleidet sein, aber scharlachener Kopfbedeckungen, mit herabhängender gleicher Binde, sich bedienen sollten. Und diese Mäntel der Ritter-Brüder nun liess er von dem Gelde und auf Kosten des Obersten anfertigen, und von dem Schatzmeister des Ordens selbst zum Gebrauch bei den Versammlungen aufbewahren. Die Tunikas aber oder Unterkleider, sowohl die purpurnen als weissen, und ebenso die Trauerkleider, wollte er, solle ein jeder Bruder sich selbst anschaffen und bei sich bewahren. Aber den vier Beamten, damit ein Jeder zum Dienst und Schutz des Ordens angenommen werde, befahl und verordnete er, sollten diese alle auf Kosten des Obersten einmal gegeben werden, und dieselben müssten die Beamten bei sich selbst bewahren.

Cap. 4.

Der durchlauchtigste und mächtigste Fürst Philipp, von Gottes Gnaden Fürst und nachher König von Kastilien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern, Graf zu Flandern, Artois u. s. w., Oberster des Ordens des goldenen Vlieses, Maximilian I., des Unüberwindlichen, Sohn, Enkel der Maria, einzigen Tochter Carls, Herzog von Burgund, hat im Jahre 1500, als er zu Brüssel in Brabant Versammlung gehalten, mit allgemeiner Einstimmung der Brüder, jene vierzig Ducaten, die jeder in diesen Orden aufgenommene Offizier an den Schatzmeister zu zahlen pflegte, Allen für die Zukunft erlassen, und auf diese Weise das 62. Capitel der Statuten aufgehoben.

Cap. 5.

Ebenso hat König Philipp, als er bei derselben Versammlung bemerkte, dass der 45. Artikel der Statuten vorschreibe, dass über das Leben und die Sitten Derjenigen verhandelt werde, deren Namen vor der Wahl, und um dieselbe selbst vorzubereiten, ausgehängt wären, indem er es für unwürdig und unschicklich halte, eines Abwesenden Ruf in Streit zu ziehen ohne alle Nothwendigkeit, diesen Artikel selbst verändern zu müssen geglaubt; und daher zur Ehre und guten Meinung aller berühmten Männer den Beschluss verboten, fernerhin über Jemandes Leben zu inquiren, ausser wenn er schon erwählt sei. Nach wirklich geschehener Wahl aber, bevor dieselbe ganz gebilligt ist von dem Obersten und veröffentlicht, glaubte er, müsse verhandelt werden durch die Stimmen der einzelnen anwesenden Brüder, ob an dem Erwählten etwas der Ritterwürde Unwürdiges sei, weshalb er zum Bunde dieses Ordens nicht einberufen werden dürfe.

Cap. 6.

Derselbe König bestimmte auch in derselben Versammlung, dass die Vornehmen dieses Ordens, sobald als sie den Tod eines Bruders erfahren, funfzehn heilige Messen in jedem beliebigen Tempel halten lassen dürfen; auch funfzehn Ducaten selbst an Arme verabreichen könnten, welchen sie wollten, damit sie nämlich deshalb das Geld nicht so oft an den Schatzmeister (was beschwerlich und mühsam schien) schicken müssten, wie zu Anfange des 63. Capitels verordnet war. Und damit hierin nicht einmal aus Unkunde gefehlt werde, wollte er, dass, so oft ein Bruder sterbe, dies die vier Beamten den einzelnen Brüdern schriftlich mittheilen sollten.

Cap. 7.

Der durchlauchtigste und mächtigste Fürst Carl, Sohn des Königs Philipp, von Gottes Gnaden König von Kastilien, Leon, Granada, Aragonien, Navarra, Neapel, Sicilien, Majorca, Sardinien, der Inseln, Indien, und des Festlandes im Weltmeere, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund,

Brabant, Limburg, Luxemburg, und Graf zu Flandern, Artois, Palatinus zu Burgund und Hannonien, Holland, Seeland, Feretti, Haag, Namur u. s. w., Fürst von Schwaben, Marschall des heiligen Reichs, Herr zu Friesland, Salins und Mecheln, Beherrscher von Asien und Afrika, des goldenen Vliessordens Oberster, weil er sah, dass ihm zugleich mit Erlangung der meisten Königreiche auch die grössere Beschützung berühmter Männer zugekommen war, von denen die meisten dieses Ordens nicht unwürdig seien, hat die Zahl der Genossen dieses Ordens vermehren zu müssen geglaubt, mit Beistimmung insbesondere nicht allein der Brüder, sondern auf Erinnern schon seines Grossvaters Maximilian I., des unüberwindlichen Kaisers, welcher selbst, durch die Ehe mit Maria, einzigen Tochter Carls von Burgund, und durch Erbschaft Oberster dieses Ordens geworden war. Aber weil das erste Capitel der Statuten, worin die Zahl dreissig, ausser dem Obersten, vorgeschrieben war, der Stifter des Ordens, Philipp der Gute, unveränderlich zu sein gewollt hatte, so vermehrte er, nur mit vorher erlangter Erlaubniss des Papstes, Leo X., dieselben durch Zufügung der Zahl zwanzig (was in einem apostolischen Schreiben, im Monat December des Jahres 1516 ausgestellt, bestätigt wird; in demselben Schreiben beehrt der Heilige Stuhl überdiess den Obersten, die Ritter und Beamten dieses Ordens und deren Nachfolger mit den höchsten Wohlthaten und Gnaden); und zwar in der Versammlung, welche zu Brüssel im Jahre 1516 gehalten worden ist, so dass jetzt die Gesamtzahl der Brüder dieses Ordens, zugleich mit dem Obersten selbst, 51 Köpfe ausmacht.

Cap. 8.

Auch das dritte Capitel der Statuten veränderte derselbe König Carl. Denn es schien ihm beschwerlich und unangenehm, sowohl die Kette selbst das ganze Jahr hindurch beständig zu tragen, als auch sogleich eine Strafe von vier Ducaten zu Abhaltung einer Messe, und eben so viele zu einem Almosen zu bezahlen. Daher er in den vorerwähnten Versammlungen zu Brüssel, nachdem er die Sache mit den Genossen in Berathung gezogen, und dieselben beigestimmt hatten, diese Bestimmung so milderte, dass er, ausser bestimmten Tagen und Zeiten, hinreichend zu sein festsetzte, nur das goldene Zeichen des Schafvliesses, an die Figuren des Feuereisens und des feuersprühenden Kiesels gehängt, öffentlich und bloss, ohne Kette zu tragen; nämlich nur an einem seidenen Bande oder dergleichen hängend. Die Tage aber, an denen die Kette bloss zu tragen nöthig wäre, sind nach seinem Willen diese: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und die heiligen Tage, welche diesen Festen unmittelbar folgen; eben so alle Tage, welche geheiligt sind der göttlichen Jungfrau Mutter; der, welcher der Beschneidung des Herrn, dem Sacramente des ehrwürdigen Liebesmahles; der, welcher allen Heiligen, dem göttlichen Johannis dem Täufer und allen Aposteln; auch der, welcher den drei weisen Königen, und vorzüglich der, welcher dem seligen Apostel Andreas, als dem göttlichen Patrone und Beschützer Burgunds, geheiligt ist. Ausserdem so oft das Todtenfest eines Obersten oder Bruders dieses Ordens gefeiert wird, und so oft bei dem Obersten selbst entweder Berathungen oder Zusammenkünfte Statt finden, wo über Angelegenheiten, die diesen Orden berühren, verhandelt wird. Auf gleiche Weise, wenn der Oberste ausländische Gesandte entweder empfängt oder entlässt; und überhaupt, so oft bei dem Obersten öffentliche Versammlungen der Königreiche und Herrschaften des Obersten selbst, und der Staaten und deren Stände gehalten werden. Wenn aber Einer zu dieser Zeit nicht die Kette selbst, oder zu einer andern Zeit nicht das Zeichen, wie Wir gesagt haben, trüge, den wollte er, so oft dieses Vergehen geschähe, eben so oft mit zwei Ducaten zu einer heiligen Messe, und mit eben so viel zu einem Almosen für Arme bestraft haben. Ausgenommen sind jedoch die Könige des Römischen Reiches und Herzöge, die der Herrschaft des Obersten nicht unterthan sind: so wie diesen das beständige Tragen des Zeichens erlassen zu werden pflegt.

Cap. 9.

Derselbe König Carl zeigte auch in eben dieser Versammlung des Jahres 1516, dass das 17. Capitel der Statuten seit langer Zeit sogar nicht beobachtet worden sei (dasselbe gehört nämlich

zur besondern Auszeichnung der Herzöge), dass es schon ausser Gewohnheit gekommen zu sein scheinen könnte. Denn weder Jono, Herzog von Britannien, noch Carl, Herzog von Orleans, noch Johann, Herzog von Alençon, noch Johann, Herzog von Cleve, und andere Herzöge, vormalige Brüder des Ordens, ja nicht einmal König Philipp, sein Vater, noch er selbst, da Beide, sowohl als Söhne des Obersten, als in der ersten Lebensperiode mit dem Titel des Herzogthums Luxemburg benannt, in diesen Orden erwählt worden wären, seien deshalb mit irgend einem Vorzuge beehrt worden. Dennoch dürfe nicht gezweifelt werden, dass der Stifter des Ordens selbst, Philipp der Gute, in den Worten, nach welchen er in dem 17. Capitel die Herzöge deutlich und namentlich ausgenommen hat, ihnen irgend einen Vorzug an Würde vor den übrigen Brüdern von geringerem Titel einräumen wollte. Um daher die Zweifel, die schon früher obgewaltet hatten, zu heben, und künftigen zu begegnen, verordnete er, nach reifer Ueberlegung der Brüder und mit ihrer Einstimmung, dass alle Herzöge, welche nach dieser Zeit in diese Verbindung berufen würden, sowohl in den Sitzungen, als bei allen andern zu diesem Orden gehörigen Handlungen, allen übrigen Brüdern von geringerem Titel, die mit ihnen zugleich in den Versammlungen erwählt worden wären, vorgehen sollten.

Cap. 10.

In denselben Versammlungen des Jahres 1516 hat ebenso derselbe König Carl zu denjenigen Artikeln oder Capiteln, in denen über Untersuchung und Strafen Bestimmungen gegeben werden, nämlich 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35, Zusätze beifügen zu müssen geglaubt. Denn da jene vier Beamten, von denen schon öfters oben die Rede gewesen ist, nämlich der Kanzler, Schatzmeister, Secretair und Herold oder Waffenkönig, ein Jeder nach seiner Bedingung und seinem Amt zu diesem Orden und dieser Gesellschaft gehören; als welche dem Orden selbst zu Rathgebern dienen und überhaupt dieselben Privilegien, Freiheiten, Erlassungen und Vorzüge geniessen, deren sich die Brüder-Ritter selbst erfreuen; und zumal, da sie allen Untersuchungen, welche über die Ritter-Brüder angestellt werden, und den Ankündigungen der Strafen immer beiwohnen: so setzte er fest, sei es billig, dass auf gleiche Weise auch gegen sie selbst inquirirt (geforscht) und ihnen Bussen und Strafen zuerkannt würden, wenn sie gefehlt hätten.

Cap. 11.

Darnach im Jahre 1530, im Monat December, als er zu Tournay (Doornik) die Versammlungen dieses Ordens feierte, hat derselbe König Carl, durch die göttliche Huld und Gnade zum römischen Kaiser, dieses Namens der Fünfte, erwählt, geglaubt, dass die Capitel 36, 37 und 38 der Statuten, welche von dem Zwange (Zwangsrechte) der Ritter-Brüder und der Beamten dieses Ordens handeln, der Erläuterung und Aufhellung bedürfen. Denn da er sich erinnerte, dass Dr. Johann Emmanuel, dieses Ordens Bruder, im Jahre 1513 (zu welcher Zeit er zwar selbst schon auch Oberster, jedoch noch unmündig, gewesen war), ohne sein und der andern Brüder Wissen, ohne gerechte Ursache, sondern aus Neid einiger Grossen, in der Stadt Mecheln schimpflich gefangen, und von da auf die Festung Vilvord abgeführt und daselbst lange zurückgehalten worden sei; und er zu verhindern wünsche, dass nicht etwas dieser Art in Zukunft irgend Einem, weder einem Bruder, noch einem Beamten dieses Ordens (welche er nämlich ganz sicher gestellt wünsche gegen alles Unrechte) begegnen könne: beschloss und verordnete er, nach Berathschlagung der anwesenden Brüder und nach ihrem Wunsche, und mit seiner ganzen absoluten Macht, in einem öffentlichen und unveränderlichen Edicte: erstens nämlich, dass er selbst allein, und nachgehends seine Nachfolger, dieses Ordens Oberste (und ausserdem kein Anderer), zugleich mit den übrigen Brüdern, oder deren grösserem Theile, und zwar in den Versammlungen dieses Ordens selbst, gemäss dem höchsten und jedweden Richterspruche (Gerichtshofe) entscheiden werde über das Leben und den Ruf der Brüder Ritter und vier Beamten, und über alle Verbrechen, welche Jene begangen zu haben beschuldigt werden. Zweitens, was deren Gefangen-

nehmung und Gefängniß anlangt, bestimmte er in demselben Edict, dass ein Jeder nicht anders als von Brüdern, oder auch von den vier schon genannten Beamten gefangen oder in's Gefängniß abgeführt werden dürfe; wenn dieselbe entweder der Oberste selbst oder dessen Stellvertreter, der gleichfalls Bruder dieses Ordens ist, nach dem klaren Willen und offenen Befehl des Obersten selbst und nach dem Wunsche von sechs Brüdern, oder so viele deren für die Zeit bestimmt erlangt werden können, anbefohlen, und ausgesprochen hat, dass dies geschehen solle. Dieser Befehl jedoch wird dann erst gültig sein, wenn sowohl das Verbrechen, um das es sich handelt, an sich offenbar, als auch bekannt sein wird, dass eine geeignete Untersuchung und Bekanntwerdung (wie man sagt) vorhergegangen ist. Ausserdem wollte er, dass sie nicht in jeden Kerker oder in ein gemeines öffentliches Gefängniß eingeschlossen, sondern in der besondern Haft, die dieser Orden und freundschaftliche Verbindung selbst vorgeschrieben habe, bewahrt würden. Endlich, was die Erkenntniß der Sache selbst betrifft, so wollte und verordnete er in demselben Edict, dass von dem Obersten (wenn er nämlich zugegen), oder (wenn er abwesend sei) von dessen Stellvertreter, einem Bruder dieses Ordens, und von den andern Brüdern zugleich die Angelegenheit des gefangenen Bruders, oder auch Beamten, gesetzlich und vollständig untersucht werde; so jedoch, dass, wenn in Abwesenheit des Obersten selbst und unter Vorsitz des Stellvertreters die Sache verhandelt worden, zwar nicht sogleich darüber der Stellvertreter und die Brüder, welche ihm bei der Berathung zur Seite waren, das Urtheil sprechen, sondern wenn die Untersuchung ganz erörtert ist, und der ganze Process schon fertig (wie man zu sagen pflegt) und in allen seinen Theilen zu Ende geführt erklärt wird, so sollen sie dies dem Obersten selbst, wo sich Jener auch aufhalten wird, zugleich mit ihren Meinungen zur Beurtheilung einschicken. Der Oberste selbst aber wird, nach Einberufung und Zuziehung der Brüder, so viele deren überhaupt können, und zwar zum wenigsten sechs, und zwar in feierlicher Versammlung und nach vorheriger Erforschung der Wünsche und Meinungen derjenigen Brüder Ritter, welche dem Gefangenen selbst durch die Nachbarschaft der Wohnung näher sind und eine genauere Kenntniß von ihm zu haben geglaubt werden, die ganze Sache von vorn sorgfältig persönlich einsehen und untersuchen, und wenn er sie für recht und gut erkannt hat, endlich selbst urtheilen und entscheiden. Jedoch sollten indess jene Capitel, und was sonst in ihnen vom Zwange verordnet und vorgeschrieben ist, als auch sein und seiner Nachfolger, der Obersten dieses Ordens, Recht, Vorzug, Ansehn, Herrschaft und Gerichtspflege, soweit sie alles Andere berücksichtigen, vollständig und unverletzt bleiben. Zur Beachtung dieses Edicts und neuen Verordnung hat sich derselbe Carl V., Kaiser und Herzog von Burgund und Ordens-Oberster, seines höchsten Ansehns und seiner absoluten Macht bedient und nach dem Wunsche seiner Brüder aufgehoben und abgeschafft, was sowohl in den zu Brüssel im Jahre 1516 gehaltenen Versammlungen oder in andern vorher nach verschiedenartigen Beschlüssen festgesetzt war, und dies Alles, wo es in den Protocollen der Ordens-Secretaire gefunden werde, durchzustreichen und auszulöschen anbefohlen.

Cap. 12.

Ueberdiess hat derselbe Carl V. in eben denselben Zusammenkünften zu Tournay zum 39. Capitel, wo von Rückgabe der Kette gehandelt wird, nach dem Wunsche der Brüder beigefügt, dass die Erben eines verstorbenen Bruders nicht nur die zum Schmuck dieser Verbindung gegebene Kette, sondern auch das Buch der Statuten zugleich mit der Kette entweder zum Obersten oder zum Schatzmeister zurückschicken sollen. Damit dies sorgfältiger befolgt werde, verordnete und befahl er, dass jeder in diesen Orden Aufgenommene nicht nur mit eigner Handschrift die Kette und das Buch erhalten zu haben bezeuge, sondern sich auch zur Zurückstellung beider verpflichte.

Cap. 13.

Auf gleiche Weise meinte derselbe Kaiser Carl V. in derselben Berathung zum 44. Capitel hinzusetzen zu müssen, dass die Secretaire des Ordens nicht nur das in die Protocolle bemerkten, seien es

vorzügliche Thaten entweder des Fürsten oder Obersten selbst, oder der Brüder Ritter, sowohl der verstorbenen wie der lebenden, was ihnen der Waffenkönig mitgetheilt hätte, wie in jenem Capitel verordnet wird; sondern auch das anmerkten, was sie auch von andern Männern, die eben so glaubwürdig sind, als man urtheilt, dass sie Kenntniss von den Dingen selbst haben, nach sorgfältiger Nachfrage bestimmt erfahren hätten: damit sie das, was sie so angemerkt hätten, in den Versammlungen selbst dem Obersten und den Brüdern mittheilen möchten.

Cap. 14.

Der durchlauchtigste und mächtigste Fürst Philipp, von Gottes Gnaden König von Kastilien, Leon, Aragonien, England, Frankreich, und beider Sicilien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, Graf zu Flandern u. s. w., Oberster des berühmten Ordens des goldenen Vliesses, hat in der ersten Versammlung dieses Ordens oder Capitel, das er in seiner Stadt Antwerpen hielt, im Monat Januar im Jahre des Herrn 1555 im Kammerstyle, den achten Artikel der Zusätze aufhellen zu müssen gemeint, in welchem vorgeschrieben wird, an welchen Festtagen die Kette dieses Ordens getragen werden müsse; und, nachdem er die Sache mit den Ritter-Brüdern verhandelt und in Ueberlegung gezogen hatte, nach ihrem Beschlusse befohlen und verordnet, dass nachmals zu allen daselbst bezeichneten Feiertagen die einzelnen Brüder Ritter die Kette dieses Ordens nicht nur während der Feier der Messe und in den zweiten Vespere trügen, sondern auch in den Vespere des vorhergehenden Tages, welche wir die ersten nennen, und zu jeder Stunde und Zeit der genannten festlichen Tage, so oft sie unter die Leute, oder zur Kirche, oder zu gemeinen Geschäften ausgehen.

Cap. 15.

Ausserdem, damit er allen Zweifel und Bedenken aufhebe, der zufällig erhoben werden könnte wegen der Wahl neuer Brüder, durch Gelegenheit nämlich der Bevollmächtigten oder Verwalter, oder auch der Zettel, welche die Abwesenden zu Denjenigen zu schicken pflegen, welche den Berathungen beiwohnen, denen sie selbst im Allgemeinen freie Gewalt geben, so viele edle Männer zu wählen, berühmt durch Stammbäume und Wappen, und über alle Einwendung erhaben, als Brüder seit der letzten Versammlung gestorben sind, — Einige zuweilen auch zwar Etliche ernennen, aber weniger, als die Zahl der Verstorbenen ist, indem sie ihre Vollmachten oder Aufträge auf gewisse Personen, die sie von ihren Bevollmächtigten erwählt haben wollen (von welchen Vollmachten und Zetteln Erwähnung geschieht in dem 45. und 46. Artikel der Statuten und im 53. der Ceremonien), einschränken: hat derselbe König Philipp, nach gleicher Unterredung und Beschluss seiner Brüder, in derselben Versammlung zu Antwerpen, angeordnet und festgesetzt, dass, so oft die genannten Bevollmächtigten der Abwesenden allgemeine, weitläufige und durch keine Einschränkung bedingte Aufträge haben zu Ernennung oder Erwählung so vieler berühmten, mit denjenigen Fähigkeiten, welche die Statuten dieses Ordens erheischen, begabten Männer, als gerade Stellen erledigt sind, solche Vollmachten, auch wenn nicht besonders ein Zettel oder Bezeichnung von Namen vorhanden wäre, für gesetzliche Vollmachten angenommen und genehmigt werden sollen, so dass es durch Fürsorge derselben den Procuratoren erlaubt sei, an Stelle der Abwesenden so viele edle und geeignete Männer zu wählen, als Stellen erledigt sind. Aber wenn der Zettel begrenzt, oder auf eine gewisse Zahl Personen eingeschränkt ist, ob dieselbe auch noch so klein wäre, so soll es nicht erlaubt sein, die Zahl zu überschreiten, sofern ihnen durch die Anordnung der Vollmacht oder Verwaltung die Macht und das Ansehn, dies selbst zu thun, nicht gestattet wird. Dieser Vollmacht oder Verwaltung hat man sich zu bedienen, sowie in den oben citirten Artikeln, besonders im 53. der Ceremonien, festgesetzt ist.

Cap. 16.

Ueberdies auch, weil nicht selten Streitigkeiten erregt zu werden pflegen über das Vorhergehen und Sitzen der Brüder dieses Ordens; deswegen, weil die Aeltern von Geburt, die in demselben Capitel erwählt sind, ohne Unterschied behaupten, den Uebrigen vorgesetzt werden zu müssen, auch Denen, welche vor ihnen in diese Brüderschaft aufgenommen worden waren, und den Eid länger geleistet haben, mit Ausnahme der Kaiser, Könige und Herzöge; Andere aber die entgegengesetzte Meinung vertheidigen; in Vertrauen gestützt nämlich auf die Anordnung des 17. Artikels der Statuten, da in demselben klar und deutlich gesagt werde: in den Sitzungen der Ritter-Brüder müsse Rücksicht genommen werden auf diejenige Zeit, in der ein Jeder in diesen Orden, nach geleistetem Eide, aufgenommen worden sei: hat eben derselbe König Philipp, indem er gleicherweise den genannten Artikel aufhellen und allen Zweideutigkeiten und Zweifeln, die zufällig wegen dieses Vorzuges begehen könnten, begegnen wollte, und wenn dergleichen schon entstanden wären, dieselben zu heben und wegzuschaffen wünschte, — nach allgemeiner, reifer Ueberlegung und Beschlussfassung seiner Brüder befohlen und erklärt: dass zwar alles, was bis zu dieser Zeit wegen des Vorzuges dieser Art sich zugetragen habe, nicht wieder zurückgenommen werden könne, sondern gültig und fest bleiben werde; im Uebrigen aber für alle nachher folgende Zeit werden die Brüder dieses Ordens, die desselben Capitels oder derselben Wahl sind, und an einem und demselben Tage aufgenommen worden sind, einen Platz in diesem Orden vor allen Uebrigen haben, welche an einem andern Tage nach ihnen selbst aufgenommen worden sein werden. Wenn daher Mehrere an demselben Tage aufgenommen worden wären, so soll ein Jeder von ihnen dem Andern so vorgezogen werden, wie er früher goldener Ritter geworden ist. Unter Denen aber, die an einem und demselben Tage zu goldenen Rittern geschlagen und gleicherweise an einem Tage in diesen Orden aufgenommen worden sind, wird nach dem Lebensalter zu entscheiden und ein Jeder so vorzuziehen sein, wie er die Andern im Lebensalter weit übertrifft: jedoch immer mit Unverletzlichkeit der Vorzüge für Kaiser, Könige und Herzöge, über welche im genannten siebenzehnten Artikel verordnet ist. Und diese seine Bestimmungen und Erklärungen wollte und befahl er, sollten unverletzlich und ohne Widerrede befolgt werden.

Cap. 17.

Derselbe durchlauchtigste und mächtigste Fürst Philipp, von Gottes Gnaden König von Castilien, Leon, Aragonien u. s. w., hat in dem Capitel dieses Ordens, welches er am 29. und den folgenden Tagen des Monats Juli im Jahre des Herrn 1559 in seiner Stadt (Residenz) Cadix abgehalten, erwägend, dass die vorzügliche Ursache zur Gründung dieses Ordens die Förderung und Erhaltung des Glaubens und der katholischen Religion und unserer heiligen Mutter Kirche gewesen sei, die in dieser bewegten Zeit (leider!) zu sehr beunruhigt, bewegt und erschüttert worden, wegen Verschiedenheit der Secten, der Irrthümer und Ketzereien, die dereinst von den heiligen Concilien und Constitutionen der allgemeinen Kirche verworfen und verdammt werden mögen; und deswegen zuvorzukommen wünschend, dass nicht vielleicht durch Unachtsamkeit, oder andere Weise irgend ein Sectirer oder der Ketzerei Verdächtiger zu diesem Orden gefördert oder vorgeschlagen werden könne, verordnet, erklärt und festgesetzt, nach allgemeiner Beistimmung und Wunsch seiner Ritter-Brüder dieses Ordens, dass in Zukunft die Ritter, welche die Wahl neuer Ritter vornehmen, einen feierlichen Eid leisten sollen, ausser denen, welche im 48. Artikel der Ordens-Statuten vorgeschrieben sind, dass sie wissend keinen Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigen wählen wollten, und wenn die Wahl anders ausgefallen wäre, dieselbe null und nichtig sein solle.

Cap. 18.

Ebenso, dass die Ritter, sowohl die neuen, als die älteren, als auch zugleich die vier Beamten dieses Ordens, durch ihre Vasallen-Einwohner und Unterthanen in ihren Ländern und Herrschaften selbst, so viel an ihnen sein wird, die alten Constitutionen und Ordinationen unserer heiligen Mutter Kirche befolgen und beibehalten lassen werden. Und wenn sie durch irgend einen Zufall finden sollten, dass das Gegentheil geschehe, werden sie die Uebertreter durch ihre Diener und Gerichtshöfe bestrafen, oder jene Uebertretungen selbst der Königl. Majestät oder deren Ministern anzeigen, damit ein zureichendes Mittel angewendet werde.

Cap. 19.

Ebenso, dass die genannten Ritter und Beamten sowohl dem Volke, als ihren Hausgenossen zum Muster dienen sollten, und dass diese sich um so sicherer verwahrten vor aller Ketzerei und Verachtung der Gebräuche der heiligen Kirche; so werden sie sich Mühe geben, indem sie dem Gottesdienste beiwohnen, dass sie die Messe mit der gebührenden Andacht hören, damit nämlich ihr reiner und vollkommener Eifer, wovon sie ergriffen sind gegen Gott, unsern Schöpfer, und seine heilige Kirche, desto sichtbarer werde, indem sie durch die Aeusserlichkeiten die Deutlichkeit ihrer innern Vollkommenheit beweisen.

Cap. 20.

Ebenso, weil es oft vorgekommen war, dass irgend ein abwesender Ritter, der sehr weit entfernt von dem Orte wohnt, an welchem das Capitel gehalten werden sollte, nichts desto weniger seiner Pflicht Genüge zu leisten wünschend, einem seiner Brüder dieses Ordens, von dem er glaubte, dass er dem Capitel beiwohnen werde, seine Vollmachtstafeln zugleich mit einem verschlossenen Zettel geschickt hatte, welcher (Zettel) die Namen der Personen enthielt, welche nach seinem Urtheile zur Erwählung in den Orden geeignet seien, ohne dass jedoch der Besorgung dieser Art die ausdrückliche Bedingung der Stellvertretung beigefügt, und nur im Allgemeinen die Weisung gegeben wäre: „Alles zu thun, und das Einzelne, was er selbst, Constituent, thun könne, in dem Falle, da er daselbst persönlich zugegen wäre;“ woher auch darnach jenes erfolgt, dass, wenn bei eintretendem gesetzmässigen Hindernisse, wie der Krankheit, oder der Abwesenheit des Staates wegen, oder eines andern Grundes, derselbe bestellte Sachwalter im Capitel nicht habe erscheinen können, er einen Andern aus dem Collegio an seine Stelle substituirt hätte, was jedoch mit Recht nicht geschehen konnte, weil nämlich zur Substituierung die Specialmacht erfordert und ausgedrückt wurde: so hat derselbe König Philipp, jene Zweideutigkeit durch Erläuterung aufzuheben wünschend, und nach gepflogener Ueberlegung, dass ein Constituent dieser Art, eingedenk seiner Pflicht, genugsam entschuldigt sei durch das Schreiben, welches die Feier des Capitels bekannt mache, und weil die unvermuthete Abwesenheit des ursprünglichen Bevollmächtigten ihm keineswegs schaden solle, — nach Beschluss und mit Beistimmung seiner Brüder, mittelst Befehls bekannt gemacht, dass ein solcher Stellvertreter, welcher allgemeine Vollmachts-Tafeln hat, zugleich mit vorerwähntem Zettel, wenn auch keine beigefügte Substitutions-Bedingung gefunden wird, zugelassen und angenommen werde, sowohl bei den kirchlichen Gebräuchen, als bei den Wahlen und den übrigen Handlungen des Capitels.

Cap. 21.

Ebenso hat, in die Fussstapfen seiner ausgezeichneten Vorfahren tretend, derselbe König Philipp, und von seiner Seite wünschend, seinen Orden mehr und mehr zu zieren und zu heben, angeordnet, dass die Mäntel und schwarzen Kopfbedeckungen, deren sich der Oberste selbst, die Ritter und Beamten dieses Ordens in den Vigilien und Messen für die Verstorbenen zu bedienen pflegten, aus wollenem,

schwarzen Tuche, in Zukunft aus schwarzem Zeuge gefertigt werden und sein sollten, z. B. die Untersatzkleider von Seide, die Kaffa genannt wird, und die Mäntel aus Doppelseide, die gewöhnlich Sattine heisst und gleichfalls schwarz ist; die Kopfbedeckungen aber ähnlich. Wegen dieses Schmuckes wird gesorgt werden: für die Ritter und Beamten auf Kosten des Königs, desselben Ordens Obersten; jedoch so, dass die Bewahrung jener, welche den Rittern gehören, künftig dem Schatzmeister des Ordens zusteht, von den Beamten aber ein Jeder für die seinigen Sorge tragen wird, sowie über den Schmuck aus Carmoisine und andern anderswo bestimmt worden ist.

Cap. 22.

Der durchlauchtigste und mächtigste Fürst Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, immerwährender Mehrer Deutschlands und König von Jerusalem, Mitregent und Kronprinz der Königreiche Ungarn, Böhmen u. s. w., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und Lothringen, Grossherzog von Toskana u. s. w. u. s. w., Oberster des berühmten Ordens und Fürst, hat demnach gütigst beschlossen, dass Die, welche mit dem goldenen Vliesse bezeichnet sind, auch sowohl die Kette der Maria Theresia, als des heiligen Stephan erlangen und vereinigt tragen können — und hat zuerst Se. Kaiserl. Majestät angeordnet, dass, wenn sie zu dem Ritterorden des Grosskreuzes erwählt werden, ihnen dieser Platz zukomme, welcher von dem Tage an, da sie unter die Ritter des goldenen Vliesses aufgenommen worden sind, gerechnet wird; zweitens hat auch Se. Kaiserl. Majestät geglaubt, es sei der Billigkeit angemessen, dass das Verhältniss eines jeden dieser drei Orden sich gleich und dasselbe sei, und ein Gesetz Allen heilig werde, — weshalb in einem von Höchstgenannter Sr. Majestät unterschriebenen und zu Wien den 21. Juli 1767 gegebenen Decrete verordnet und anbefohlen ist, dass in Zukunft sowohl die Ritter des Grosskreuzes der Maria Theresia und des heiligen Stephan, als auch die Ritter des goldenen Vliesses, immer den Platz und Sitz von dem Tage, an welchem sie in den erstern von jenen erwählt worden wären, auch für den andern, in den sie zu kommen das Glück haben würden, behalten sollten, so dass, wenn einer von dem Orden des goldenen Vliesses zu dem Orden der Maria Theresia oder St. Stephan, oder aus diesen zu jenem zugewählt würde, er fortwährend von dem Tage, an welchem er zuerst mit der goldenen Kette geschmückt worden sei, auch im andern ausgezeichnet gehalten werde. Zu dem Ende hebt Se. geheiligte Kaiserl. Majestät so viel nöthig ist von den Capiteln 2 und 18 der Statuten seines Ordens zum goldenen Vliesse, sowie gleicherweise von den Capiteln 60 und 16 der Zusätze auf, die von den Fürsten, den Obersten dieses Ordens, seinen Vorgängern, erlassen worden sind, welche Capitel jedoch in dem übrigen hierzu nicht Gehörigen volle Gesetzeskraft zu behalten beschlossen worden ist.

Joseph Stephan von Cronenfels,
Ordens-Secretair.

Guss und Druck von Friedrich Nies in Leipzig.

